

# **Antrag auf Entlassung aus dem öffentlichen Dienst als Beamter?**

**Beitrag von „gemo“ vom 21. Mai 2005 21:51**

Unbekannter Lehrermann,

es ist mir heute Abend zu viel, im - dann nur hessischen - Beamtenrecht nach zu schauen. Aber das kannst Du für Dein Bundesland ja selbst tun.

Vor Jahren war es so, dass Du deine Bereitschaft, "Dich dem Staat voll hin zu geben" (Beamter zu sein), jederzeit beenden konntest. Entsprechend Deiner Dienstzeit musste Dich der letzte "Dienstherr" bei der BfA nachversichern.

Erkundige Dich genau nach den anzurechnenden Jahren, denn da versuchen - leider - die öffentlichen Stellen oft den

Einzelbürger über's Ohr zu hauen.

Im Beamtenamt werden heute auch nicht mehr alle Jahre ab dem 21. Geburtstag bei ungebrochener Schule-Studium-Berufsanfang-Laufbahn gerechnet. Dein bisheriger Pensionsanpruch ist auch jämmerlich gering.

Lass Dich nicht auf eine "Kündigungsfrist" ein, wenn diese beamtenrechtlich gar nicht besteht. Schau selbst nach - und wenn es behauptet wird, lass Dir die Fundstelle kopieren. Wahrscheinlich gibt es diese nicht.

Beispiel: Ich habe in NRW mein I.Examen noch zu Zeiten von Lehrerknappheit gemacht und wollte danach nach Hessen zurück. Man hat mich in NRW mehrmals aufgefordert, meinen Einsatzwunsch schriftlich mit zu teilen. Auf meine Ablehnung hin wollte man mir weiß machen, dass ich einen Entlassungsantrag aus NRW stellen müsse, da ich ja schließlich dort (4 Semester) studiert hatte. Da ich nie irgends eine Verpflichtung unterschrieben hatte, bin ich einfach gegangen. Hätte ich aber diesen "erlogen" Entlassungsantrag gestellt, wäre dem damals nie statt gegeben worden.

Also selbst nach den Regelungen schwarz auf weiß schauen !

Alles andere sind nur Gerüchte - wie meine Worte jetzt hier.

Viele Grüße, Georg Mohr